

14.05.04

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. April 2004 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten zu verlangen:

- a) Die Konstruktion der Organleihe wird abgelehnt. Mit der Option für die Kommunen, sich für die Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II zu entscheiden, muss das eigenverantwortliche Gestaltungsrecht der Kommunen bei der Aufgabewahrnehmung verbunden sein.
- b) Die den Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt versprochene Entlastung von 2,5 Mrd. Euro ist sicherzustellen.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Der Bundesrat bedauert, dass die zwischen Bundesrat, Vertretern der Bundestags-Fraktionen und der Bundesregierung geführten Verhandlungen zur Ausfüllung des § 6a SGB II ("Hartz IV-Gesetz") am 30. März 2004 gescheitert sind. Die diesen Gesprächen zugrunde liegende Vereinbarung im Vermittlungsausschuss über die optionale und eigenverantwortliche kommunale Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II war eine zentrale Voraussetzung für die Einigung in wesentlichen Fragen der Verhandlungen im Dezember 2003, auf die nicht verzichtet werden kann.

Die Bundesregierung missachtet mit ihrer Weigerung, einen Entwurf für ein Optionsgesetz vorzulegen, der die Eckpunkte der einvernehmlich von Bundestag und Bundesrat gebilligten EntschlieÙung entsprechend § 6a SGB II umsetzt, den Bundesrat und den Gesetzgeber insgesamt.

Sowohl § 6a SGB II als auch der Text der EntschlieÙung sehen mit der Option für die Kommunen, sich für die Trägerschaft zu entscheiden, ein eigenverantwortliches Gestaltungsrecht der Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung vor. Dieses wird den Kommunen mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss verwehrt, weil die Kommunen infolge der Organleihe in die Organisation der Bundesagentur eingegliedert sind.

Der Bundesrat erklärt – wie schon mit seinen Beschlüssen zum Existenzgrundlagengesetz (EGG) bzw. zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 17. Oktober 2003 geschehen - seine Bereitschaft, an einer notwendigen Grundgesetzänderung mitzuwirken. Dadurch können die im Vermittlungs- und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum "Hartz IV-Gesetz" einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen umgesetzt werden.

Zu Buchstabe b)

Der Bundesrat stellt fest, dass das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in der verabschiedeten Fassung für die Kommunen finanzielle Risiken enthält, die mit den erklärten Absichten des Bundestages wie des Bundesrates zur Entlastung der Kommunen nicht zu vereinbaren sind. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten, dass es zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen durch den Hartz IV-Gesetzesbeschluss kommen wird. Der Deutsche Städtetag beziffert diese Mehrbelastungen der Kommunen in einer Höhe von bis zu 5 Mrd. Euro.

Der Bundesrat begrüÙt die Aussagen auf Bundesebene, dass die den Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt versprochene Entlastung von 2,5 Mrd. Euro sichergestellt werden soll.

Nach den bisherigen Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände und einiger Länder werden die zukünftig von den Kommunen zu tragenden Kosten für die Empfänger der Grundsicherung für Arbeit weitaus höher ausfallen als im Gesetzgebungsverfahren angenommen. Folglich kann die versprochene Entlastung mit den derzeit gültigen Regelungen des SGB II nicht eintreten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, konkrete Vorschläge für gesetzliche Änderungen vorzulegen, welche die gewollte kommunale Entlastung ermöglichen.

Auf die EntschlieÙung des Bundesrates zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Drs. 256/04) wird Bezug genommen.